§ 3 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. im Fall der vorsitzenden Person
   – mit dem Ausscheiden aus dem Amt

2. im Fall der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung
   – mit dem Ausscheiden aus dem Amt

3. im Fall der weiteren Mitglieder
   – durch Abberufung aus wichtigem Grund durch den entsendenden Verband,

   – durch schriftliche Niederlegung der Mitgliedschaft,

   – durch Zurücknahme der Berufung durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales; hierfür ist das Einvernehmen mit der entsendenden Stelle herbeizuführen oder

   – durch Beendigung der Mitgliedschaft im entsendenden Verband oder Ausscheiden aus dem Amt als kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter.

(2) Für die stellvertretenden Personen gelten die Regelungen des Abs. 1 über das Ende der Mitgliedschaft entsprechend.